



Verordnung

Theiß, am 03.06.2026

Betrifft:

Straßenbauarbeiten

Augasse & Mitterweg in der KG Theiß

§ 90 straßenpolizeiliche Bewilligung, Arbeiten auf und neben der Straße, Bewilligung

Die Gemeinde Gedersdorf verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der im Betreff genannten Straßenzügen im Gemeindegebiet Theiß, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **14.08.2026.**

- „Achtung Baustelle“ (§52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich des Straßenzuges „Leithenstraße“
- „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§52 lit a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz „Ausgenommen Anrainer“

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß der in der RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Gemeinde Gedersdorf



Ing. Stefan Löffler
Bürgermeister